

## **Satzung des Vereins „Dorfleben Langenholzhausen“**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen: Dorfleben Langenholzhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein DORFLEBEN LANGENHOLZHAUSEN e.V. ist als Ortsverein des Lippischen Heimatbundes eine selbstständige Untergliederung des Dachverbandes „Lippischer Heimatbund e.V. in Detmold.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kalletal-Langenholzhausen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und der Heimatkunde und der Heimatpflege sowie des Umweltschutzes, Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes. Er soll die Bindung zu den Ortsteilen Kalletals pflegen und fördern. Weiterhin soll der Verein Interesse für Geschichte und Heimatkunde wecken, die heimatlichen Schönheiten der Natur, Bauten und Kulturstätten erschließen und alle Bestrebungen tatkräftig unterstützen, die auf die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger aus Langenholzhausen und Umgebung sowie auf Erhaltung, Pflege, Erneuerung des Ortsbildes und der Ortsgestaltung abzielen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:  
durch Schaffung, Pflege und Erhaltung der örtlichen Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, durch Schutz von Natur und Umwelt, z. B. Pflege der Kulturlandschaft, Erhaltung von Hohlwegen, Weidenschnitt, Pflege und Neuanpflanzung von Obstbaumwiesen,-durch kulturelle Veranstaltungen, Informationen, Vorträge und Fahrten,-durch Erhaltung der Volksbräuche, durch Förderung der Jugend durch Wecken des Interesses an Natur, Umweltschutz, Kultur und Heimatkunde.
- (2) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele, er ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind nachgewiesene Kosten für die unmittelbare Vereinsarbeit.
- (3) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen von Personen sein, wie z.B. eingetragene und nicht eingetragene Vereine und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Lippischen Heimatbundes mit allen Rechten und Pflichten gemäß der jeweils gültigen Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Mit seinem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte, auch am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung, die gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und nur mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember eines Jahres) erfolgen kann,
  - b) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Vereinigung, wobei eine anteilige Rückerstattung eines bereits entrichteten Jahresbeitrages nicht erfolgt,
  - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung für den Ausschluss bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein führt eine eigene Kasse; er finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter.
- (2) Der Betrag für den Verein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag liegen darf.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (9) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.
  - a) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/in bestimmen, Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das vorübergehend besetzte Amt statt.
  - b) der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und bestimmt über die Verwendung der Geld- und Sachmittel.
  - c) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretende Vorsitzende/ dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
- (2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus der/dem Schriftführer/Schriftführerin und bis zu acht Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der „Vorstand“ und der „erweiterte Vorstand“ bilden zusammen den „Gesamtvorstand“.
- (3) Der Gesamtvorstand legt auf seinen mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen konkretisierend die Inhalte der Vereinsarbeit im Sinne des § 3 der Satzung fest. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss sie/er eine Gesamtvorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/einen Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und des/der Ersatzkassenprüfer/in entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften**

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Lippischen Heimatbund e.V. zu, der dieses unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes kann der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.

## § 14 Inkrafttreten

**Diese vorliegende Satzung ist am 2. Januar 2021 beschlossen worden.**

**Kalletal-Langenholzhausen, den 2.01.2021**

**Unterschrift Gründungsmitglieder**

1. \_\_\_\_\_ 9. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ 10. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ 11. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_